

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 17. und 18.04.2018 in Würzburg)

An die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten sind vermehrt Anfragen gestellt worden, wie die im §31 Abs. 2 KDG aufgestellte Anforderung zur vertraglichen Verpflichtung des Auftragsverarbeiters auf das KDG zu verstehen und umzusetzen sei.

Die Konferenz hat sich mit der Fragestellung in der Sitzung vom 17. Und 18. April 2018 befasst und folgenden Beschluss verfasst.

Verträge zur Auftragsverarbeitung mit externen Unternehmen

Bei Abschluss von Verträgen kirchlicher Dienststellen mit externen Unternehmen soll eine Bezugnahme auf das aktuelle KDG in den Vertragstext aufgenommen werden, um § 31 KDG zu erfüllen.

Würzburg, 18.04.2018